



**Mit der Anmeldung der Kinder zur Betreuung bei Veranstaltung erklären sich die Personensorgeberechtigten mit folgenden Erklärungen einverstanden:**

**Betreuungsvereinbarung für die Betreuung bei Veranstaltungen**

**Allgemeines**

Studentische Betreuungskräfte kümmern sich unter pädagogischer Anleitung um die Kinder. Die Aufsichtspflicht der BetreuerInnen beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten. Alternativ besteht die Möglichkeit in der Anmeldung bevollmächtigte VertreterInnen schriftlich zu benennen, die die Kinder abholen dürfen.

Während der gesamten Zeit haben die Kinder den Anweisungen der Betreuungsperson(en) Folge zu leisten. Kinder, deren Verhalten unzumutbar oder für sich bzw. Andere gefährdend ist, können von der Kurzzeitbetreuung ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche bestehen in solchen Fällen nicht.

Akut erkrankte Kinder können nicht an der Betreuung teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten müssen Erkrankungen der Kinder - besonders Infektionskrankheiten – dem Familienservicebüro sowie den Betreuungspersonen unverzüglich mitteilen. Die Belehrung gemäß §34 Abs.5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist verpflichtend zu beachten. Außerdem sind chronische Krankheiten und Allergien in der Anmeldung schriftlich anzugeben. Für die Gabe von Medikamenten kann keine Verantwortung übernommen werden.

Bei Verdacht auf Erkrankung während der Betreuungszeit werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und die Kinder müssen umgehend abgeholt werden. In Notfällen oder wenn keine Kontaktperson erreichbar ist, wird eine medizinische Versorgung des Kindes veranlasst. Die Kinder werden in diesen Fällen nach ärztlichem Ermessen behandelt.

Die Betreuung der Kinder findet veranstaltungs-nah in einer dafür eingerichteten Wohnung (Auf der Union 8b) oder in einem dafür vorgesehenen Raum statt. Für den Betreuungszeitraum bringen die Kinder einen Snack und Getränke mit. Kleinere Kinder benötigen zusätzlich noch Wickel- und Pflegeutensilien sowie eine Wechselgarnitur.

Die Versicherung der Kinder (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für den Betreuungszeitraum obliegt den Personensorgeberechtigten.

**Anmeldeverfahren**

Die Personensorgeberechtigten füllen den Bedarfsbogen aus (sollte das Kind privat krankenversichert sein, vermerken sie dies bitte im Bedarfsbogen unter „Informationen zum Kind“) und senden ihn und eine Kopie der Krankenversichertenkarte des Kindes bis zum Anmeldeschluss an: **Universität Duisburg-Essen, Fakultät Geisteswissenschaften, Institut für Germanistik, Prof. Dr. Beißwenger, Berliner Platz 6-8, DE - 45127 Essen**. Nach Eingang aller Anmeldungen zum Anmeldeschluss prüft das Familienservicebüro in Kooperation mit den Veranstaltungsorganisatoren die Kapazität der Plätze, Zeiten etc. und versendet eine Bestätigung bzw. Absage via Mail!

Eine (z.B. krankheitsbedingte) Abmeldung von der Betreuung seitens der Eltern muss schriftlich an [kinderbetreuung@uni-due.de](mailto:kinderbetreuung@uni-due.de) erfolgen und ist bis zu drei Stunden vor Betreuungsbeginn des jeweiligen Betreuungstages möglich.

## **Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz für Sorgeberechtigte in Anlehnung an Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes**

(vgl. Robert-Koch-Institut 2014, verfügbar unter: [http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html))

In Betreuungsformen wie der Betreuung bei Veranstaltungen können sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und des Personals vor ansteckenden Krankheiten dienen. Sofern Sie ein Kind bei uns anmelden, sind folgende Handlungsweisen Vorschrift:

### **Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht: Ansteckende Borkenflechte, ansteckende Lungentuberkulose, bakterielle Ruhr, Cholera, durch EHEC verursachte Darmentzündung, Diphtherie, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, infektiöser Durchfall, Keuchhusten, Kinderlähmung, Kopflausbefall, Krätze, Masern, Meningokokken-Infektionen, Mumps, Pest, Scharlach oder andere Erkrankungen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*, Typhus, Paratyphus, Windpocken, virusbedingtes Fieber.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ folgender Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen: Cholera-Bakterien, Diphtherie-Bakterien, EHEC-Bakterien, Typhus oder Paratyphus-Bakterien, Shigellenruhr-Bakterien.

Bei besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht: Ansteckende Lungentuberkulose, bakterielle Ruhr, Cholera, durch EHEC verursachte Darmentzündung, Diphtherie, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Kinderlähmung, Krätze, Masern, Meningokokken-Infektionen, Mumps, Pest, Typhus, Paratyphus, Windpocken, virusbedingte hämorrhagisches Fieber.

Bei Verdacht auf eine ernsthafte Erkrankung des Kindes ist ärztlicher Rat in Anspruch zu nehmen. Kinderärzte können darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### **Mitteilungspflicht**

Falls bei einem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, ist das Familienservicebüro unverzüglich darüber zu informieren. Dazu sind Personensorgeberechtigte gesetzlich verpflichtet und tragen so dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt notwendige Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergriffen werden können.

### **Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über folgende, allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären: Das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien schützt Kinder vor übertragbaren Krankheiten. Krankheitserreger, die durch Übertragung in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken), können durch Impfungen verhindert werden. Bei weiteren Fragen zum Thema Impfschutz sind Haus- oder Kinderärzte die richtigen Ansprechpartner.

## Bedarfsbogen Betreuung zur Veranstaltungen

Name des Kindes: ..... Geschlecht: ..... Geburtsdatum: .....

- Das Kind ist gegen Tetanus geimpft, Datum der letzten Impfung:.....  
 Das Kind ist gegen Masern geimpft, Datum der letzten Impfung: .....

### Informationen zum Kind

(z.B. Allergien, Krankheiten, private Krankenversicherung, Schnuller, wichtiges Kuscheltier, Schlafenszeiten, Hausaufgaben oder sonstige Besonderheiten) Bei kleineren Kindern zusätzlich - Was tröstet das Kind gut?:

.....  
.....  
.....

### Betreuungsbedarf zur Veranstaltung:

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Bedarfsmeldung und keine verbindliche Anmeldung handelt!

Name der Veranstaltung: .....

Betreuungsbedarf Datum und Uhrzeit: .....

.....

Sonstige Wünsche / Hinweise zu den Betreuungszeiten: .....

.....

### Die personensorgeberechtigte/n Person/en:

.....  
Name, Vorname (Person 1)

.....  
Name, Vorname (Person 2)

.....  
Anschrift, Straße & PLZ

.....  
Anschrift, Straße & PLZ

.....  
Mobilnummer

.....  
Mobilnummer

.....  
Weitere Rufnummern

.....  
Weitere Rufnummern

.....  
E-Mail für weitere Korrespondenz (bitte unbedingt angeben!!)

Das Kind darf von folgenden Bevollmächtigten - auch im Notfall - abgeholt werden (Name, Anschrift und Rufnummer):

.....  
.....

**Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir die Betreuungsvereinbarung und die Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen habe/n und anerkenne/n:**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Bitte senden Sie den Bedarfsbogen und eine Kopie der Versichertenkarte des Kindes an die unter „Anmeldeverfahren“ benannten Kontaktdaten.